

# **STADT HALLE (SAALE)**

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31  
„Saaleufer am Böllberger Weg“**

**Abwägung**

**Stand 13. Februar 2017**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Planen  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

## **Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“**

### **Vorlage zum Abwägungsbeschluss**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	4
2.2 Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)	10

#### **1. Stand des Verfahrens**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2015 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“, gefasst (Beschluss-Nr. VI/2015/00582) und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2015 am 12. Juni 2015.

Die Beteiligung zur öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“, wurde in der Zeit vom 09. November 2015 bis zum 07. Dezember 2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 20.10.2015 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“, bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VI/2016/01734). Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 17. August 2016 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13/2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13/2016 am 17. August 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom 29. August 2016 bis zum 29. September 2016 durchgeführt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 06. September 2016 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“, eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 31 „Saaleufer am Böllberger Weg“, werden

während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

## 2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen.

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bauleitplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“.

Nr.	Beschlussvorschlag	Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.	Wird berücksichtigt	Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.	Ist bereits berücksichtigt	Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.	Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens	Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplans, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Änderungsverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Änderungsplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

## 2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
<b>TÖB08</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Kaiserlauterer Straße 75</b>  <b>06128 Halle (Saale)</b>                      Stellungnahme vom 21.09.2016</p>			
	<p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.12.2015, Ref.Nr.: 59168243 Stellung genommen, diese gilt unverändert und ohne Einschränkungen weiter. Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsunterlagen können Sie sich unter <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> informieren. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet eine Trassenauskunft einholt. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p><i>Schreiben vom 14.12.2015:</i>                      Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind unterirdische Telekommunikationslinien und oberirdische TK-Linien mit regionaler Bedeutung. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei. Alle Angaben zu den TK-Linien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die vorh. unterirdischen TK-Linien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Die vorhandenen Freileitungslinien (falls betroffen) sind im Bauzeitraum zu sichern. Wir bitten die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass die Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Betrieb der TK-Linien ist jederzeit zu gewährleisten. Wenn Sie auf die Kostentragung in Ihren Planungsunterlagen hinweisen möchten, schlagen wir folgende Formulierung vor: „Bezüglich der Kostentragung wird auf die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts, u.a. die geltenden Regelungen im TKG, hingewiesen.“ Sollten Änderungen an TK-Linien erforderlich werden, ist es erforderlich, uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanung einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung/Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Deutsche Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabelanweisung via Internet) unter folgender Adresse zur Verfügung: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a>. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant, sondern ggf. für andere oder spätere Genehmigungs- oder Planverfahren, z. B. B-Planverfahren.</p>		<b>H</b>
<b>TÖB09</b>	<p><b>Energieversorgung Halle Netz GmbH</b>  <b>Postfach 100160</b>  <b>06140 Halle (Saale)</b>                      Stellungnahme vom 05.10.2016</p>			
	<p><b>Fachbereich Elektrotechnik</b>                      Der Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir zu. Im Planungsgebiet befindliche Anlagen der Elektrotechnik der</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b></p>		<b>H</b>

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>EVH sind bei der Bebauung zu berücksichtigen bzw. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen einzubeziehen. Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentliche Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung in bestimmten Leistungsbereichen möglich. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle zu richten und anzumelden.</p> <p>Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es befinden sich Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sowie Trafostationen im Plangebiet. Die Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden.</li> <li>- Sind Kreuzungsbereiche von Versorgungsanlagen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren.</li> <li>- Die Mindestabstände zu unseren Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen und nach Werknorm der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten.</li> <li>- Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein.</li> <li>- Eine Umverlegung von Kabelanlagen ist bei der Netzgesellschaft Halle rechtzeitig im Voraus zu beantragen.</li> <li>- Werden bei der weiteren Erschließung Kreuzungen mit Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren.</li> <li>- Die Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten ist bei Änderungen auszuführen und der Netzgesellschaft Halle zu übergeben.</li> <li>- Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig.</li> <li>- Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig.</li> <li>- Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m.</li> <li>- Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen einer Schachtscheinauskunft.</li> <li>- Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informationen über den Anlagenbestand bei der EVH einzuholen.</li> <li>- Oberirdisch betriebene Anlagen wie Stationen und Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden.</li> <li>- Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder der Netzgesellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen.</li> <li>- Umweltrelevante Beeinflussungen (Wasserhaushaltsgesetz, BImSchV etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen.</li> <li>- Im Zuge von Grundstücksveränderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren.</li> </ul>	<p>Die Hinweise sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant, sondern ggf. für andere oder spätere Genehmigungs- oder Planverfahren, z. B. B-Planverfahren.</p>		
	<p><b>Fachbereich Fernwärme</b>                  Der Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir zu. Eine Versorgung mit Fernwärme ist möglich. Änderungen am bestehenden Leitungsbestand sind zurzeit nicht vorgesehen.                  Die Mitnutzung der Saalequerung Brücke Trasse 60, ist in der jetzigen Bauweise nicht möglich.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b></p> <p>Die Hinweise sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant, sondern ggf. für andere oder spätere Genehmigungs- oder Planverfahren, z. B. B-Planverfahren.</p>		<b>H</b>
	<p><b>Fachbereich Gas</b>                  Der Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir zu. Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Leitungen der kommunalen Gasversorgung. Im Bereich befinden sich gasversorgte Objekte, die über Hausanschlussleitungen an das vorhandene Ort-Verteilnetz im Böllber-</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b></p> <p>Die Hinweise betreffen die Objektpla-</p>		<b>H</b>

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ger Weg angebunden sind. Die Handlungshinweise in der „Richtlinie zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind zu beachten! Im Rahmen des Stadtbahnprogramms erfolgen gegebenenfalls Umverlegungen bzw. Anpassungen am Gasleitungsbestand im Bereich Böllberger Weg.	nungen für Erschließungsanlagen bzw. für Freianlagen sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten.		
	<b>SHS Energiedienste GmbH</b> Der Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir zu. Bei der Änderung oder Erneuerung der bestehenden Beleuchtungsanlage im Bereich der Dessauer Straße, bitten wir die Stadtbeleuchtung Halle Service GmbH rechtzeitig mit einzubeziehen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b>  Die Hinweise sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant, sondern ggf. für andere oder spätere Genehmigungs- oder Planverfahren, z. B. B-Planverfahren.	<b>H</b>	
<b>TÖB15</b>	<b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</b> <b>Postfach 100154</b> <b>06140 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 13.10.2016			
	Die HWS wurde bereits zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes Nr. 31 unterrichtet. Die Stellungnahme vom 30.11.2015 ist weiterhin gültig. Richtigstellung: Die um den Fallschacht dargestellte gelb markierte Fläche wurde als öffentliche Straßenverkehrsfläche gedeutet. Nach Abstimmung mit dem Planungsbüro StadtLandGrün ist dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen vorgesehen. Hierzu bestehen keine Einwände.  <i>Stellungnahme vom 30.11.2015:</i> <b>Abteilung Behälter-/Sperrmüllentsorgung</b> Flächennutzungspläne sind Regelungen, in welchen vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt werden. Da diese Pläne keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthalten, insbesondere keine Bemaßungen von Verkehrsflächen, weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, so dass eine Straßenführung entsprechen der Vorgaben der DGVU Vorschrift 43 - Müllbeseitigung möglich ist. Des Weiteren bitte wir Sie, die DGVU Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze die HWS GmbH miteinzubeziehen ist.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b>  Die Hinweise sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant, sondern ggf. für andere oder spätere Genehmigungs- oder Planverfahren, z. B. B-Planverfahren.	<b>H</b>	
<b>TÖB16</b>	<b>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)</b> <b>Postfach 200658</b> <b>06007 Halle (Saale)</b> Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent-scheidung entfällt.		
<b>TÖB17</b>	<b>Handwerkskammer Halle (Saale)</b> <b>Postfach 110355</b> <b>06017 Halle (Saale)</b> Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent-scheidung entfällt.		
<b>TÖB18</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau</b> <b>06077 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 12.10.2016 Von Seiten der IHK Halle-Dessau bestehen zum gegenwärtigen Planungsstand keine Anregungen und Hinweise.	Eine Abwägungsent-scheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB19</b>	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,</b> <b>Neustädter Passage 15</b>			

lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvor- schlag mit Begründung/ Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	<b>06122 Halle (Saale)</b> Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB20</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen- Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</b> Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB21</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 06.10.2016 Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 05.11.2015, Az.: 32.22-34290-2550-20729/2015 Stellung genommen. Die darin enthaltenen Stellungnahmen sind weiterhin gültig.  <i>Stellungnahme vom 05.11.2015:</i> <b>Bergbau:</b> Bergbauliche Arbeiten und Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorha- ben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beein- trächtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.  <b>Geologie:</b> Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Hinwei- se.	Eine Abwägungs- entscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB22</b>	<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd Postfach 110434 06018 Halle (Saale)</b> Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB23</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</b> Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB24</b>	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg Postfach 730165 06045 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 29.11.2016 Der LHW ist von den Planungen nicht betroffen. Stellungnahme erfolgte bereits mit Schreiben vom 30.12.2015. Das Schreiben ist weiterhin gültig.  <i>Stellungnahme vom 30.12.2015:</i> Der LHW ist von den Planungen nicht betroffen.	Eine Abwägungs- entscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB25</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204, Bauwesen Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 13.10.2016 Aus Sicht des LVvA unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) werden keine Belange berührt, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen	Eine Abwägungs- entscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB26</b>	<b>Landeszentrum Wald Große Ringstraße 38820 Halberstadt</b> Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB27</b>	<b>Kreisverwaltung Saalekreis Postfach 1454 06204 Merseburg</b>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 07.10.2016 Die Belange des Landkreises werden durch die Planungsabsichten nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB28</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)</b> <b>An der Fliederwegkaserne 21</b> <b>06130 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 30.09.2016			
	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass aus Sicht des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan bestehen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB32</b>	<b>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd</b> <b>Postfach 767357</b> <b>06052 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 22.09.2016			
	Die durch die Polizeidirektion zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet sind ausreichend berücksichtigt worden. Zu den Angaben der Kampfmittelbelastung gibt es keine Änderungen zum Schreiben vom 02.11.2015.  <i>Stellungnahme vom 02.11.2015:</i> Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich. Somit sind Funde Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.	Ist bereits berücksichtigt.  Die Hinweise sind im Zusammenhang mit der Bauausführung zu beachten.	✓	
<b>TÖB33</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle Willi-Brundert-Straße 4</b> <b>06132 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 05.10.2016			
	Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft gibt es keine weiteren Hinweise und Anregungen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB34</b>	<b>Unterhaltungsverband Untere Saale</b> <b>Brachwitzer Straße 17</b> <b>06118 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
<b>TÖB36</b>	<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</b> <b>Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg</b> <b>Postfach 41 54</b> <b>39016 Magdeburg</b> Stellungnahme vom 04.10.2016			
	Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Gleichlautende Hinweise wie im Schreiben vom 27.10.2015:  <i>Stellungnahme vom 27.10.2015:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der FNP grenzt unmittelbar an die Bundeswasserstraße Saale, diese ist ein Verkehrsweg und somit auch mit den aus dieser Nutzung resultierenden Emissionen verbunden.</li> <li>• Da sich möglicherweise auch Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit meiner Anlagen und Grundstücke ergeben, sind diese vor Beginn der Baumaßnahme mit mir abzustimmen.</li> <li>• Hinweis, dass auf meinen Flächen in diesem Bereich Nutzungen Dritter durch verschiedene Stege und weitere Anlagen bestehen. Für die von den Nutzern erstellten Anlagen bestehen Genehmigungen nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz und privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung der dafür nötigen bundeseigenen Flächen</li> <li>• Im Bereich des Wehres Böllberg und des Triebwerkskanals Mühlgraben Böllberg läuft das Planfeststellungsverfahren „Reaktivierung der Wasserkraftanlage Böllberger Mühle“.</li> </ul>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</b>  Die Hinweise sind in anderen oder späteren Genehmigungs- oder Planverfahren, z. B. B-Planverfahren zu berücksichtigen. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.		<b>H</b>
<b>TÖB37</b>	<b>Evangelisches Kreiskirchenamt</b> <b>Kirchliches Bauamt Halle</b> <b>Mittelstraße 14/15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b>			



lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvor- schlag mit Begründung/ Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 11.10.2016 Seitens der Kirchengemeinde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Eine Abwägungs- entscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB42</b>	<b>FB Sicherheit</b> <b>Untere Verkehrsbehörde</b> <b>Am Stadion 5</b> <b>06122 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 27.09.2016			
	Aus verkehrsbehördlicher Sicht gibt es keine Einwände zum Ent- wurf des Änderungsverfahrens zum FNP lfd. Nr. 31.	Eine Abwägungs- entscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB43</b>	<b>FB Sicherheit</b> <b>Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst</b> <b>An der Feuerwache 5</b> <b>06124 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 05.10.2016			
	Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.	Eine Abwägungs- entscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB44</b>	<b>FB Planen</b> <b>Untere Raumordnungsbehörde</b> <b>Hansering 15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt zum Entwurf keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB45 &amp; TÖB46</b>	<b>FB Bauen</b> <b>Hansering 15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 19.10.2016			
	<b>Abteilung Baugenehmigung:</b> Seitens dieser Abt. bestehen keine Einwände. <b>Abteilung Denkmalschutz:</b> Zustimmung insbesondere zu den textlichen Anpassungen und Vervollständigungen von Angaben zum Denkmalstatus, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgten. <b>Abteilung Straßen- und Brückenbau und Straßenverwaltung</b> Seitens der Abt. bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungs- entscheidung ist nicht erforderlich.		
<b>TÖB47</b>	<b>FB Umwelt</b> <b>Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/ Altbergbau</b> <b>Hansering 15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB48</b>	<b>FB Umwelt</b> <b>Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde</b> <b>Hansering 15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB49</b>	<b>FB Umwelt</b> <b>Untere Naturschutzbehörde</b> <b>Hansering 15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB50</b>	<b>FB Umwelt</b> <b>Untere Forstbehörde</b> <b>Hansering 15</b> <b>06108 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>TÖB51</b>	<b>FB Gesundheit</b> <b>Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent- scheidung entfällt.		
<b>NG01</b>	<b>Gemeinde Kabelsketal</b> <b>Lange Straße 18</b> <b>06184 Kabelsketal</b> Stellungnahme vom 04.10.2016			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Durch die Änderung des FNP sind die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht betroffen.	Eine Abwägungsent-scheidung ist nicht erforderlich.		
<b>NG02</b>	<b>Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent-scheidung entfällt.		
<b>NG03</b>	<b>Stadt Wettin-Löbejün Markt 1 06193 Wettin-Löbejün</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsent-scheidung entfällt.		
<b>NG04</b>	<b>Gemeinde Petersberg Götschetalstraße 15 06193 Petersberg</b> Stellungnahme vom 11.10.2016			
	Die Gemeinde Petersberg stimmt der Änderung des FNP (Entwurf) zu. Bedenken, Hinweise und Anregungen werden nicht erhoben.	Eine Abwägungsent-scheidung ist nicht erforderlich.		
<b>NG05</b>	<b>Gemeinde Salztal Am Rathaus 31 06198 Salztal</b> Stellungnahme vom 30.09.2016			
	Es sind keine Planungen und Maßnahmen der Gemeinde betroffen. Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde wurde am 29.09.2016 informiert, es wurden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Eine Abwägungsent-scheidung ist nicht erforderlich.		
<b>NG06</b>	<b>Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal</b> Stellungnahme vom 20.09.2016			
	Dem Entwurf der Änderung des FNP wird seitens der Gemeinde zugestimmt.	Eine Abwägungsent-scheidung ist nicht erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

## 2.2 Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<b>Bürgerstellungnahme aus Beteiligung der Öffentlichkeit</b>			
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.	Die Abwägungsent-scheidung entfällt.		